



Titel **Elektronischer Heilberufsausweis**

Sanktionen vermeiden

Ärztinnen und Ärzte können den eHBA der neuesten Generation über die Mitgliederportale ihrer Landesärztekammern bestellen. Dies sollten sie bis zum 30. Juni tun, denn andernfalls drohen gesetzlich vorgesehene finanzielle Einbußen und organisatorische Probleme im Versorgungsalltag.

Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollten sich zeitnah um einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) bemühen. Denn die Zeit drängt – unter anderem verbleiben nur noch wenige Monate bis zur endgültigen und kompletten Umstellung der Bescheinigungsverfahren zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) auf digitale Prozesse.

Ab dem 1. Oktober 2021 ist die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) für vertragsärztliche Praxen verpflichtend – nachdem die entsprechende Frist bereits einmal verlängert wurde. Ein Heilberufsausweis der neuesten Generation ist hierfür zwingende Voraussetzung – genauso wie für die bereits in Umsetzung befindliche elektronische Verordnung (E-Rezept) von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln. Dies soll laut Gesetzgeber ab 1. Januar 2022

in Bezug auf alle gesetzlich Versicherten verpflichtend sein. Zudem ist ein eHBA mindestens der Generation 2.0 bereits für einige Anwendungen der Telematikinfrastruktur (TI) Pflicht. Dies betrifft diejenigen TI-Anwendungen, die eine nur mit dem eHBA ausstellbare qualifizierte elektronische Signatur (QES) voraussetzen. Dies betrifft beispielsweise den elektronischen Arztbrief, digitale Laborüberweisungen oder auch das Notfalldatenmanagement. Zum 1. Juli greift für Arztpraxen auch die Pflicht, auf die Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) vorbereitet zu sein.

Zuständig für die Ausgabe der eHBA sind die Landesärzte- beziehungsweise Psychotherapeutenkammern. Über diese erhalten Ärzte und Psychotherapeuten nach der Prüfung des Antrages durch die Kammer eine Vorgangsnummer, um den Ausweis beim gewählten Hersteller zu ordern. Da der eHBA

ein personenbezogenes Dokument ist, müssen Ärzte und Psychotherapeuten für den Antrag ein Identifizierungsverfahren (beispielsweise Postident) durchführen. Sobald der Ausweis produziert ist, erhält der Arzt oder Psychotherapeut ihn per Einschreiben zugeschickt – PIN und PUK folgen separat. Nach Erhalt muss der eHBA innerhalb von 28 Tagen über ein Onlineportal freigeschaltet werden. Zu beachten ist, dass der Prozess von der Bestellung bis zur Ausgabe mehrere Wochen dauern kann.

Krankenhäuser in der Pflicht

Ärztinnen und Ärzte im Krankenhaus sind rechtlich nicht grundsätzlich verpflichtet, einen eHBA zu besitzen. Allerdings benötigen sie diesen jedoch zwingend, wenn sie im Rahmen der jeweiligen Tätigkeit eine der TI-Anwendungen nutzen, die einen eHBA rechtlich oder technisch erfordern. Dies ist beispiels-

Foto: medisign GmbH

weise für alle Anwendungen der Fall, die eine qualifizierte elektronische Signatur erfordern – wozu insbesondere das Anlegen eines Notfalldatensatzes, der eArztbrief, die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder das E-Rezept zählen, die vorwiegend im Entlassmanagement eine Rolle spielen werden.

Rechtlich ist zudem der eHBA für alle Ärzte zwingend erforderlich, die auf die elektronische Patientenakte eines Patienten, auf Daten der Anwendung Notfalldatenmanagement, den elektronischen Medikationsplan oder E-Rezepte zugreifen müssen. Somit werden beispielsweise in der Notaufnahme tätige Ärzte ebenfalls einen eHBA benötigen. Wie Krankenhausbetreiber diese gesetzliche Anforderungen umsetzen, sollte – wenn noch nicht geschehen – bei der jeweiligen Krankenhausleitung erfragt werden: Die Zeit drängt auch hier.

Die ePA auf einen Blick

Die gesetzlichen Krankenkassen stellen ihren Versicherten bereits seit Januar 2021 eine ePA zur Verfügung. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte müssen bis zum 30. Juni 2021 auf die Nutzung vorbereitet sein – Krankenhäuser ab Anfang 2022. Die Vergütung für die Erstbefüllung beträgt 10 Euro. Für das Erfassen, Verarbeiten und Speichern weiterer Daten auf der ePA können Ärzte und Psychotherapeuten ebenfalls Gebührenordnungspositionen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) abrechnen.

Der Zugang zur ePA erfolgt über die TI. Die TI-Konnektoren benötigen dafür ein PTV4-Update des jeweiligen Herstellers. Für den Zugriff auf die ePA wird zudem der eHBA benötigt. Zugriff auf die ePA haben Patientinnen und Patienten und die von ihnen berechtigten Leistungserbringer. Patienten nutzen die ePA-App für Smartphone oder Tablet. Berechtigte Ärzte können die in der ePA gesammelten Dokumente über ihr Praxisverwaltungssystem einsehen und, falls nötig, Informationen aktualisieren.

Entsprechende Zugriffsrechte können seitens der Versicherten von

einem Tag bis zu 18 Monaten gewährt werden. Gängige Datenformate, zum Beispiel PDF und JPEG, sind mit der ePA kompatibel. Vorhandene Dokumente, wie Diagnosen und Laborbefunde, können als digitale Version eingestellt werden. Auch standardisierte medizinische Dokumente mit strukturierten Daten lassen sich künftig verwalten. Die ePA soll ab 2022 den Impfpass, das zahnärztliche Bonusheft, das U-Heft und den Mutterpass unterstützen können.

Gesetzlich geregelt ist, dass sich Vertragsärzte bis zum 30. Juni 2021 zwingend mit den erforderlichen Komponenten und Diensten für die Nutzung der ePA ausgestattet haben müssen, andernfalls greift eine pauschale Kürzung der Vergütung um ein Prozent. Für Krankenhäuser gilt formal eine Frist bis zum 1. Januar 2021, Sanktionen in Form eines einprozentigen Abschlags des

Rechnungsbetrags für jeden voll- und teilstationären Fall drohen aber erst zum Jahresbeginn 2022.

Entschärfung der Sanktionen

Die vorgesehenen finanziellen Sanktionen bezüglich der notwendigen technischen Komponenten für einen vertragsärztlichen Zugriff auf die ePA sollen unter bestimmten Bedingungen entschärft werden. Wie das Bundesgesundheitsministerium (BMG) der Bundesärztekammer (BÄK) in einem dem *Deutschen Ärzteblatt* vorliegenden Schreiben bestätigte, sollen diese Sanktionen nicht gelten, wenn die notwendigen und von der Industrie zugelassenen Komponenten vor dem 1. Juli 2021 von der Vertragsärztin beziehungsweise dem Vertragsarzt bei einem oder mehreren Anbietern bestellt werden.

Zu diesen technischen Komponenten gehören neben dem eHBA und dem Update des TI-Konnektors auf die Version PTV4 auch ein Update des Praxisverwaltungssystems. Zurzeit ist jedoch nur ein Teil dieser Komponenten vollumfänglich am Markt verfügbar. Die BÄK weist aber zugleich darauf hin, dass der eHBA bereits seit geraumer Zeit bei den jeweiligen Ärztekammern bestellt werden kann. Ärzte und Ärztinnen sollten – soweit noch nicht geschehen – vor dem 1. Juli ihren eHBA bei einem der vier zugelassenen Anbieter beantragen, den Beleg über die Bestellung für den Fall der nicht fristgerechten Lieferung aufbewahren und so finanzielle Einbußen verhindern.

Das E-Rezept vor dem Start

Der Startschuss für eine weitere TI-Anwendung ist bereits gefallen: Im Juli startet das E-Rezept mit einer Testphase zunächst in der Fokusregion Berlin-Brandenburg. Die bundesweite Einführung soll sich im 4. Quartal anschließen. Versicherte können die E-Rezept-App der gematik ab dem 1. Juli 2021 kostenfrei im Google Play- oder AppStore und der Huawei AppGallery herunterladen.

Die elektronische Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln in der TI wird dann ab

TABELLE

Anwendung des elektronischen Heilberufsausweis (eHBA)

Funktion	eHBA zwingend nötig
VSDM	nein
eMP	nein
NFDM	ja
E-Arztbrief	ja
eAU	ja
E-Rezept	ja
ePA	ja
Stapelsignatur Laboranforderungen	ja
Stapelsignatur Überweisung	ja
Stapelsignatur Abrechnungen	ja
Signatur digitaler Dokumente	ja

HBA-relevante Termine

Elektronischer Medikationsplan (eMP)	2021	Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)	1. Januar 2022
Notfalldatenmanagement (NFDM)			
Kommunikation im Medizinwesen (KIM)		Elektronische Patientenakte (ePA)	
Elektronischer Arztbrief (E-Arztbrief)			Elektronisches Rezept (E-Rezept)

dem 1. Januar 2022 verpflichtend. Perspektivisch sollen auch alle weiteren veranlassten Leistungen – Heilmittel, Hilfsmittel oder häusliche Krankenpflege – elektronisch über die TI verordnet werden können. „Wir nutzen die Testphase um zu überprüfen, ob die Grundfunktionalitäten reibungslos laufen“, sagte Sabine von Schlippenbach, Produktmanagerin für das E-Rezept bei der gematik.

Die gematik plant bereits weitere Mehrwertfunktionen der App. So soll es perspektivisch beispielsweise möglich sein, unverbindlich bei bis zu drei Apotheken gleichzeitig anzufragen, ob beziehungsweise wann ein Medikament verfügbar ist. Künftig soll zudem die Apotheken-Suche das Festlegen einer Stamm-Apotheke oder die Anzeige der Apotheken auf einer Karte ermöglichen. Zudem sollen E-Rezepte für die ganze Familie in der App empfangen und verwaltet werden können.

AU nur noch digital

Für die Übermittlung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU), die ab Oktober verpflichtend wird, muss der TI-Fachdienst Kommunikation im Medizinwesen (KIM) genutzt werden. Für den Einsatz von KIM benötigen medizinische Einrichtungen einen E-Health-Konnektor, Kartenterminal(s), einen Praxis-/Institutionsausweis (SMC-B), einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA), ein aktualisiertes Praxisverwaltungssystem beziehungsweise Standard-E-Mail-Programm und eine KIM-E-Mail-Adresse von einem zugelassenen KIM-Anbieter.

Mit dem Fachdienst KIM können Nutzer im Gesundheitswesen zudem erstmalig über Einrichtungs-, System- und Sektorengrenzen hinweg sicher miteinander kommunizieren sowie Dokumente austauschen. KIM ist zudem die einzige Möglichkeit, den Versand und Empfang von elektronischen Arztbriefen (eArztbriefe) vergütet zu bekommen. **André Haserück**

Mehr Informationen zum elektronischen Heilberufsausweis: www.aerzteblatt.de/ehba

Informationen zur Vergütung

In die seit dem 1. April 2020 geltende Finanzierungsvereinbarung zur Telematikinfrastruktur (TI) wurden sowohl Pauschalen zur Deckung der entstehenden Kosten für das Bereithalten der Infrastruktur für die elektronische Kommunikation als auch Versand- beziehungsweise Empfangspauschalen aufgenommen.

Infrastrukturpauschalen:

- KIM-Betriebskostenpauschale: Quartalsweise je Vertragsarztpraxis 23,40 Euro
- KIM/eArztbrief-Einrichtungspuschale: Einmalig je Vertragsarztpraxis 100 Euro

Anspruch hat jede Vertragsarztpraxis, welche die notwendigen Komponenten für die Funktionsfähigkeit eines KIM-Dienstes installiert hat. Die Funktionsfähigkeit ist gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) nachzuweisen.

Übermittlung von eArztbriefen:

- eArztbrief-Versandpauschale: GOP 86900, je versendetem eArztbrief 0,28 Euro
- eArztbrief-Empfangspuschale: GOP 86901, je empfangenem eArztbrief 0,27 Euro

Es gilt grundsätzlich ein gemeinsamer Höchstwert je Arzt in Höhe von 23,40 Euro im Quartal.

- Zuschlag zur Versandpauschale 86900: GOP 01660, 0,1099 Euro je versendetem eArztbrief

Unbegrenzte und extrabudgetäre Vergütung – zunächst befristete Aufnahme bis 30. Juni 2023.

Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA):

- 11,63 Euro je Quartal

Weitere Informationen: www.kbv.de/html/kim.php

Anbieterübersicht eHBA

Die Bundesärztekammer (BÄK) sowie die Landesärzte- beziehungsweise Psychotherapeutenkammern rufen als zuständige Herausgeber dringend zur zeitnahen Beantragung eines elektronischen Heilberufsausweises auf. Denn diese werden zunehmend integraler Bestandteil der ärztlichen Berufsausübung sein, unter anderem zur rechtssicheren qualifizierten elektronischen Signatur (QES) der verpflichtenden elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU), eArztbriefen (siehe oben), Zweitbefunden im Rahmen teleradiologischer Konsile sowie digitalen Laborüberweisungen.

Bei der Bestellung eines HBA gilt es auch, auf die mehrwöchige Bearbeitungsdauer bei den Produzenten zu achten. Eine Abfrage des *Deutschen Ärzteblattes* ergab hierbei durchaus Unterschiede zwischen den vier zugelassenen Anbietern.

- Bundesdruckerei: Vier Wochen Bearbeitungszeit nach vollständigem Auftragseingang, Vertragslaufzeit fünf Jahre, 100 Euro/Jahr
- Medisign: Vier bis sechs Wochen Bearbeitungszeit nach vollständigem Auftragseingang, Vertragslaufzeit zwei Jahre, 100 Euro/Jahr
- SHC: Zwei Wochen Bearbeitungszeit nach vollständigem Auftragseingang, Vertragslaufzeit zwei Jahre, 95,96 Euro/Jahr
- T-Systems: Vier Wochen Bearbeitungszeit nach vollständigem Auftragseingang, Vertragslaufzeit zwei Jahre, 99,96 Euro/Jahr

Weitere Informationen: www.aerzteblatt.de/ehba